

wegen der Expropriation haben daher auf diesen Flurbezirk und die innerhalb desselben von der Zweigeisenbahnlinie betroffenen Grundstücke allenthalben Anwendung zu leiden.

Dresden, den 14ten December 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

N^o 112) Verordnung,

die Abänderung der bei den nach § 37 der Posttarordnung vom 13ten Juni 1850 zulässigen baaren Einzahlungen zu erhebenden Gebühren betreffend;

vom 18ten December 1855.

Zur weiteren Erleichterung des inländischen Geldverkehrs mit Eintritt der Verordnung vom 8ten Juli laufenden Jahres, das Verbot der Zahlungen in fremdem Papiergelde betreffend, hat mit Allerhöchster Genehmigung das Finanzministerium beschlossen, bei der im § 37 der Posttarordnung vom 13ten Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 161) den Postanstalten zur Pflicht gemachten Annahme von baaren Einzahlungen von den kleinsten Beträgen an bis zur Höhe von 25 Thalern einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Sächsischen Postverwaltung, die zuletzt in der Verordnung vom 18ten Juni 1852 (Seite 234 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) auf $\frac{1}{4}$ Ngr. für den Thaler bestimmte Einzahlungsgebühr in Wegfall zu bringen, und dagegen neben dem gewöhnlichen Briefporto nur das Werthporto nach § 17 b der angezogenen Posttarordnung, ohne weitere Procuragebühr, erheben zu lassen.

Kleinere Einzahlungen unter Einem Thaler sollen hierbei gleich denen von Einem Thaler behandelt werden.

Für die richtige Auszahlung dieser Baarzahlungen wird die nach § 37 der Posttarordnung zugesicherte Gewähr unverändert geleistet.

Neben dem obigen Porto sind auch fernerhin nach § 35 der angezogenen Posttarordnung Sechs Pfennige für den Postschein zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1856 in Wirksamkeit.

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirks, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 18ten December 1855.

Finanzministerium.

Behr.

Opelt.